



# Verfassung

in der am 24./25. November 2017 vom Stiftungsrat, dem Vorstand  
und dem Stifter beschlossenen Fassung

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung heißt:

#### ***Brücke/Most - Stiftung***

2. Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist unabhängig, überparteilich und frei von jedem Verbandseinfluss.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung:
  - der interkulturellen Begegnung von Deutschen und Tschechen, Slowaken und Polen mit dem Ziel der Gestaltung eines gemeinsamen Europas;
  - des zivilgesellschaftlichen Engagements
  - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe
  - von Kunst und Kultur
  - der Jugendhilfe.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere mitteleuropäische Staaten ausweiten.

3. Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt insbesondere durch:
  - die Förderung von Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten der Bildung und Kultur sowie der Musik, Literatur, Kunst und der Kinder- und Jugendhilfe;
  - die Förderung von Sprachkursen, Vorträgen, Konzerten, Tagungen etc.;
  - die Bereitstellung von Stipendien für Studierende;
  - die Beratung und Betreuung von Studierenden;
  - die Betreuung des Austausches von Schülern und Lehrern.





Die Stiftung kann neben der unmittelbaren Zweckverwirklichung auch Mittel für Körperschaften öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an diese zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke weiterleiten; diesbezüglich ist sie eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Sie kann im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen auch Veranstaltungen zu den o.a. Gebieten durchführen und/oder sich daran beteiligen.

Nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zu einer beschlossenen Satzungsänderung kann der Stiftungsvorstand den Zweck der Stiftung dahin erweitern, dass die satzungsgemäßen Fördermaßnahmen auf andere Länder in Europa und deren Bürger ausgedehnt werden.

4. Die Stiftung darf im Rahmen des Stiftungszwecks mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.
5. Die Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichrangig und gleichzeitig erfüllt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Der Buchwert des Grundstockvermögens zum 31.12.2016 betrug 7.364.605,17 €. Es bestand zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts aus einem Barvermögen von 1 Mio. DM und wurde 2001 durch Zustiftung des Stifters um 8 Mio. DM erhöht. Dazu kommt das durch den Stifter zugestiftete Immobilienvermögen, das 2003 und 2006 ca. 3 Mio. € betrug. Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zustiftungen erhöht werden.
2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bestimmt sind.
3. Aus den Erträgen der Stiftung ist eine Rücklage zu bilden, die eine gleichmäßige Erfüllung der Stiftungsaufgaben gestattet.



## **§ 5 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
3. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Vertretung der Stiftung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Stifter können dem Vorstand als Mitglieder angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt ein weiteres Mitglied zum ständigen Stellvertreter im Vorsitz. Der laufende nicht rechtsgeschäftliche Briefwechsel wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet, soweit nicht durch besondere Absprache unter den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Sachgebiete eine andere Regelung getroffen ist. Der Vorstand kann begrenzte Vollmachten zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung erteilen und hierfür eine Verwaltung einrichten, die auftragsgemäß als solche zeichnet. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt worden. Eine Ergänzung erfolgt durch Berufung durch den Stifter. Ist der Stifter aus gesundheitlichen oder geistigen Gründen oder aufgrund Todes („Ausfall des Stifters“) dazu nicht mehr in der Lage, beruft der Vorstand fehlende Vorstandsmitglieder.
4. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann vom Stifter jederzeit widerrufen werden. Nach dem Ausfall des Stifters können Vorstandsmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes) (a) bei Erreichen des 80. Lebensjahres oder (b) aus wichtigem Grund abberufen werden. Für eine derartige Abberufung aus wichtigem Grund bedarf es eines von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf bzw. eine Abberufung wirksam.  
Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit angemessener Frist sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes niederlegen; die Niederlegungserklärung bedarf der Textform.



5. Der Stifter kann sein Amt als Vorsitzender des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegen; die Erklärung bedarf der Textform.
6. Sind sich die Vorstandsmitglieder in Fragen der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung nicht einig, ist ein Beschluss herbeizuführen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren oder durch Telefax oder per Email. Beschlüsse sind in Textform festzuhalten.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Stiftungssatzung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende abwesend ist.
8. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden) anwesend sind.
9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden bei Vorliegen von Informations- und Entscheidungsfällen, mindestens aber im Abstand von sechs Monaten einberufen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt. Der Vorstandsvorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Vorstandssitzungen und sorgt für deren Protokollierung. Der Vorstand kann Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Textform genügt) oder in Telefon- oder Videokonferenzen fassen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten.
2. Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von sechs Monaten einen Jahresabschluss mit Prüfungsbericht unter sinngemäßer Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auf eine externe Prüfung kann bei Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzichtet werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben auf angestellte Mitarbeiter oder externe Dienstleister zu übertragen; einem angestellten Mitarbeiter kann auch der Titel „Geschäftsführer“ verliehen werden. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.



## **§ 8 Stiftungsrat**

1. Neben dem Vorstand besteht ein Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat hat fünf bis neun Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden. Die dem Stiftungsrat angehörenden Persönlichkeiten können einen Vertreter bestimmen. Ein Stiftungsratsmitglied darf zu seiner eigenen maximal eine weitere Stimme vertreten. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine erneute Berufung ist (auch mehrfach) möglich.
4. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen; die Erklärung bedarf der Textform.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder damit einverstanden sind.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Stiftungssatzung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters, wenn der Vorsitzende abwesend ist.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
4. Weitere Einzelheiten regelt eine vom Stifter zu erstellende Geschäftsordnung. Nach dem Tod des Stifters kann der Stiftungsrat Änderungen der Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand in allen die Stiftung betreffenden Fragen und gibt Empfehlungen für die Stiftungsarbeit.



2. Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
  - a. Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen
  - b. Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses
  - d. Entlastung des Stiftungsvorstandes
  - e. Änderung der Stiftungssatzung
  - f. Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung der Stiftung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall, Zustimmung zur Auflösung der Stiftung.

## **§ 11**

### **Änderungen der Stiftungssatzung**

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, um die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse zu ermöglichen.
2. Änderungen der Stiftungssatzung erfordern zustimmende Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats mit jeweils qualifizierter Mehrheit von 2/3 aller Stimmen sowie, soweit durch das anwendbare Stiftungsrecht vorgeschrieben, der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
3. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.
4. Nicht zulässig sind Satzungsänderungen, die
  - a) von der Zwecksetzung der Stiftung derart abweichen, dass dies einer Umgründung in eine neue Stiftung gleich kommen würde,
  - b) Vergünstigungen aus Mitteln der Stiftung solchen Kreisen anspruchsmäßig zukommen lassen würden, die hierfür vom Stifter nicht benannt sind.

## **§ 12**

### **Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung der Stiftung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

1. Der Stiftungsvorstand soll die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn deren Fortführung auch unter den für eine Satzungsänderung vorgesehenen Abwandlungen von Zweck und Eigenorganisation nicht mehr möglich erscheint. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit sowie der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Eine Zusammenlegung soll dann angestrebt werden, wenn die Eigenmittel für eine selbständige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen oder eine Verbindung persönlicher Leistungen aus den Kreisen mehrerer Stiftungen eine wirkungsvollere Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleisten würde. Der Eigenzweck der Stiftung darf bei solchen Zusammenlegungen keine wesentliche Änderung erfahren.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung ausschließlich an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der vorliegenden Satzung, also der Förderung der interkulturellen Begegnung von Deutschen und Tschechen, Slowaken und Polen mit dem Ziel der Gestaltung eines gemeinsamen Europas; des zivilgesellschaftlichen Engagements; der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe; der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe, zu verwenden hat. Die betreffende Körperschaft wird nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 von dem Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

1. Diese Stiftung ist unter dem im Lande Sachsen geltenden Stiftungsrecht gegründet und nach diesem genehmigt worden. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsrechts.
2. Lässt ein künftiges Bundesstiftungsrecht dem Stiftungsgründer oder bestehenden Stiftungen ein Wahlrecht hinsichtlich des anzuwendenden Stiftungsrechtes, dann soll der Stiftungsvorstand die ihm als günstig geeignet erscheinende Wahl treffen und zu diesem Zweck nötigenfalls den Stiftungssitz verlegen. Die dazu nötigen und zweckmäßig erscheinenden Satzungsänderungen sind vom Stiftungsvorstand in den Grenzen des § 11 Abs. 4 durchzuführen.

Stiftungsverfassung genehmigt durch die Landesdirektion Dresden (AZ: DD21-2245/158) am 09.01.2018